

**GEMEINDE
MATZENDORF**

**Reglement über
Grundeigentümerbeiträge
und –gebühren**

2007

Gestützt auf § 118 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 52 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV) wird beschlossen:

I Geltungs- und Anwendungsbereich

Geltungs- und Anwendungsbereich (§§ 1 – 5 GBV)

- § 1 1 Dieses Reglement vollzieht die Vorschriften der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die Gemeinden des Kantons Solothurn (GBV).
- 2 Es findet Anwendung auf die öffentlichen Erschliessungsanlagen, welche dem Verkehr, der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung dienen.

Inhalt (§§ 2 und 3 GBV)

- § 2 Das Reglement regelt:
- a) Die Beitragsansätze für die Verkehrsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Wasserversorgung (**Erschliessungsbeiträge**).
 - b) Die Gebührenansätze für den Anschluss an die Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Anschlussgebühren**).
 - c) Die Gebührenansätze für die Benützung der Anlagen der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung (**Benützungsgebühren**).
 - d) Die Höhe der Ersatzabgaben für Abstellplätze.

II Verkehrsanlagen

Strassenkategorien (§ 39 GBV)

- § 3 1 Die bestehenden und projektierten Strassen des Erschliessungsplanes werden in die Kategorie Hauptverkehrsstrassen, Sammelstrassen und Erschliessungsstrassen eingeteilt. Alle übrigen sind Flurwege
- 2 Die Einteilung ergibt sich aus dem rechtsgültigen Strassenkategorienplan 1 : 5000

Beiträge (§ 42 GBV)

- § 4 1 Die Beitragsansätze beim Neubau einer Verkehrsanlage betragen für:
- | | |
|--|--------------|
| a) Hauptverkehrsstrassen | 40 % |
| b) Sammelstrassen und den Gemeindeanteil bei Kantonsstrassen | 60 % |
| c) Erschliessungsstrassen und Fusswege | 80 % |
| d) Ersatzabgabe für Abstellplätze | Fr. 2'500.-- |

- 2 Beim Ausbau und bei der Korrektur bestehender Strassen kann der Gemeinderat die in Absatz 1 festgelegten Ansätze im Einzelfall ermässigen. Dabei hat er zu berücksichtigen, ob bereits einmal Beiträge geleistet wurden.

Ausnutzungsfaktoren (§§ 10/11 GBV)

- § 5 Wo keine Ausnutzungsziffer festgelegt ist, gilt Ausnutzungsfaktor 0,70.

III Abwasserbeseitigungsanlagen

Beiträge (§§ 44/45 GBV)

- § 6
- 1 Die Gemeinde erhebt für die Erstellung von Abwasserbeseitigungsanlagen Beiträge von 70%.
 - 2 Der Beitragssatz bezieht sich auf die Kosten eines Normalabwasserkanals gemäss § 45 GBV.
 - 3 Die Eigentümer von Grundstücken in Sanierungsgebieten mit der Bezeichnung „Erschliessung Privat“ gemäss GKP haben einen Pauschalbeitrag von CHF 3'000.00 zu bezahlen.

Anschlussgebühren

- § 7
- 1 Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser und Regenabwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt **CHF 30.00** pro m²/ZGF.
 - 2 Die Reduktion der Anschlussgebühr für die vollumfängliche Einleitung von nicht verschmutztem Regenabwasser in eine bewilligte private Versickerungsanlage beträgt **CHF 15.00** pro m²/ZGF.
 - 3 Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone Hang W2	0,3
Wohnzone W3 (W2 plus)	0,45
Wohnzone und Gewerbezone	0,3
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
OeBa-Zone	0,3
Bauten ausserhalb Bauzone	0,3 1)

- 1) Als Berechnungsgrundlage gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung

Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

§ 8 1 Die Grundgebühr beträgt:

CHF 150.00 pro Wohnung
CHF 150.00 pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb

2 Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

3 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:

a) Für die vollumfängliche Versickerung von Regenabwasser über bewilligte, private Versickerungsanlagen werden folgende Reduktionen der Grundgebühr gewährt:

CHF 50.00 pro Wohnung
CHF 50.00 pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb

b) Als Verbrauchsgebühr wird eine geschätzte Abwassermenge erhoben von:

40 m³ bei Brunnen
60 m³ pro Person bei Landwirtschaftsbetrieben und bei Benützern ohne Messung

c) Die Werk- und Wasserkommission kann in weiteren speziellen Fällen eine Pauschale auf Grund der geschätzten Abwassermenge festlegen.

IV Wasserversorgungsanlagen

Beiträge (§§ 48/49 GBV)

§ 9 1 Die Gemeinde erhebt für Wasserversorgungsanlagen Beiträge von 70%.

2 Der Beitragsansatz bezieht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung von 125 mm Durchmesser.

Anschlussgebühren (§§ 29/50 GBV)

§ 10 1 Die Anschlussgebühr wird auf Grund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.

2 Die Anschlussgebühr für jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute und Anlage beträgt **CHF 15.00** pro m²/ZGF.

- 3 Die verschiedenen Nutzungszonen werden mit folgenden Faktoren gewichtet:

<u>Nutzungszone</u>	<u>Faktor</u>
Wohnzone W2	0,3
Wohnzone Hang W2	0,3
Wohnzone W3 (W2 plus)	0,45
Wohnzone und Gewerbezone	0,3
Kernzone	0,6
Gewerbezone	0,3
OeBa-Zone	0,3
Bauten ausserhalb Bauzone	0,3 1)

- 1) Als Berechnungsgrundlage gilt die überbaute Fläche gemäss Katasterschätzung.

Benützungsgebühr (§§ 32/47 GBV)

- § 11 1 Die Gemeinde erhebt die Gebühren auf die Benützung der Wasserversorgungsanlagen wie folgt:

- Grundgebühr pro Jahr pro Wohnung CHF 60.00
- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb CHF 60.00
- Die Verbrauchsgebühr beträgt zwischen CHF 1.20 und CHF 2.00 pro m³ Wasserverbrauch. Sie wird jährlich an der Budgetgemeindeversammlung festgelegt.

- 2 Der Verbrauch ab Hydrant beträgt 20 bis 50 Franken.

V Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriger Reglemente

- § 12 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 20. September 1993 sowie sämtliche widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente aufgehoben.

Inkrafttreten

- § 13 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 rückwirkend in Kraft.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 25. Juni 2007

Der Gemeindepräsident:

Stefan Winistörfer

Der Gemeindeschreiber:

Kurt Nussbaumer